

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadtteile, die Rhönhalle, die Festscheune Wendershausen, das Feuerwehrhaus Unterrückersbach, den Weinkeller im Naturmuseum, das Vereinsheim in Tann

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung vom 12.12.2014 folgende Benutzungs- u. Entgeltordnung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen

- a) der Bürgerhäuser: -- Günthers -- Habel -- Hundsbach -- Lahrbach -- Neuswarts
-- Schlitzenhausen -- Theobaldshof -- Wendershausen
- b) der Mehrzweckhalle in Tann „Rhönhalle“
- c) die Festscheune in Wendershausen, Am Mühlgraben
- d) das Feuerwehrhaus in Unterrückersbach
- e) den Weinkeller im Naturmuseum
- f) das Vereinsheim (alte Turnhalle) in Tann

Die Stadt Tann (Rhön) vergibt die Räume in den o. a. Gebäuden zu folgenden Bedingungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Tann (Rhön) ist Eigentümerin der o. a. Gebäude. Sie wird vertreten durch den Magistrat, der für die einzelnen Gebäude Beauftragte (Hausmeister/innen) bestellt hat. Die Anordnungen des Magistrates, der Ortsvorsteher/innen sowie der/des Beauftragten sind genauestens zu beachten und Folge zu leisten.
- 1.2 Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen außerhalb des Belegungs-/ Benutzungsplanes ist rechtzeitig (mind. 14 Tage) vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der genauen Art und Dauer für die Bürgerhäuser bei dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in, für das DGH Wendershausen, die Rhönhalle, das Vereinsheim und den Weinkeller bei der Stadt Tann zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Die Stadt Tann behält sich das Recht vor, bei einem wichtigen Grund, insbesondere wenn Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet ist, die Zusage zurück zu nehmen. In diesem Falle ist die Stadt Tann zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 1.4 Die Ausschmückung der Räume darf nur in Absprache mit der/dem Beauftragten der Stadt Tann durch den Benutzer vorgenommen werden. Ohne Zustimmung der Stadt Tann ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt Tann nicht aufgestellt oder angebracht werden.

- 1.5 Bestehende Nutzungsregelungen mit örtlichen Vereinen bleiben bestehen, Sondervereinbarungen sind möglich und in schriftlicher Form niederzulegen.
- 1.6 Die Einrichtungen werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben. Die Überlassung der Räumlichkeiten für private Familienfeiern bleibt auf Personen beschränkt, die Ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Tann (Rhön) haben. Ansonsten entscheidet der Magistrat.

1a. Besonderheiten bei der Nutzung des Feuerwehrhauses Unterrückersbach als Dorfgemeinschaftshaus

1a.1 *Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass die Ausfahrt des Feuerwehrfahrzeuges gesichert ist. Ebenso muss der Zugang zu den Umkleideräumen stets möglich sein und ein Lagern, Spielen oder sonstiger zweckfremder Zugang zu den Umkleideräumen ist untersagt.*

1a.2 Nutzungsanfragen sind an den Ortsvorsteher oder an den Wehrführer der FFW Neuschwambach bzw. dessen Stellvertreter zu richten. Terminzusagen durch den Ortsvorsteher bedürfen der Abstimmung mit dem Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter, der Wehrführer oder sein Stellvertreter kann Termine direkt zusagen. Der Wehrführer oder sein Stellvertreter unterrichtet die Stadt Tann über eine geplante Nutzung und die Adresse des Nutzers.

Nutzungsgebühren werden seitens der Stadt Tann direkt an den Nutzer auf der Basis der Benutzungs- u. Entgeltordnung für die Bürgerhäuser berechnet.

Vereinsmitglieder der FFW Neuschwambach erhalten einen Nachlass von 50 % auf den Mietpreis. Nutzungen durch die FFW Neuschwambach selbst sind gebührenfrei.

Die Nutzung durch die Stadt Tann bei z.B. Wahlen, Bürgerversammlungen oder vergleichbaren Veranstaltungen genießt Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Termine für Ortsbeiratssitzungen sind vom Ortsvorsteher mit dem Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter abzustimmen.

Der Ortsvorsteher oder der Vereinsvorstand kann Nutzungen aufgrund der Art der Nutzung oder bei berechtigtem Zweifel an dem Nutzer selbst ablehnen.

Der Umfang der nutzbaren Räume umfasst den Gemeinschaftsraum, Küche mit Getränkelagererraum, Flur und Toiletten. Im Außenbereich steht dem Nutzer die befestigte Hoffläche mit Parkplätzen zur Verfügung (s. 1a.1). Die Nutzung weiterer Räume (z. B. Fahrzeughalle, Abstellraum) und der Terrasse bedarf im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung.

1a.3 Bei Nutzern, die mit den Eigenschaften und der Bedienung der Einrichtung und Ausstattung des Feuerwehrhauses nicht vertraut sind, ist während der Nutzung die Anwesenheit eines sachkundigen Vereinsmitglieds der FFW Neuschwambach erforderlich. Dieses Vereinsmitglied wird im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt und hilft in dieser Zeit schwerpunktmäßig an der Theke und bei der Bedienung der technischen Ausstattung (z. B. Herd, Spülmaschine) mit und erhält pro Stunde eine Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR. Für alle weiteren Helfer hat der Nutzer zu sorgen.

In besonderen Fällen kann die FFW Neuschwambach mit dem Nutzer vereinbaren, weitere Helfer zu einer Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR/Std. je Helfer zur Verfügung zu stellen.

1a.4 Der Nutzer hat folgende Getränke, da diese im Normalfall immer gekühlt von der FFW Neuschwambach vorgehalten werden und deren Austausch unzumutbar ist, von der FFW Neuschwambach zu beziehen und ist an die vorrätigen Marken bzw. Sorten gebunden (Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren):

- Biere jeglicher Art, Biermischgetränke
- alkoholfreie Erfrischungsgetränke jeglicher Art
(z. B. Cola, Limo, Apfelschorle, Wasser etc.)

Diese Getränke werden zu Sonderpreisen mit dem Nutzer abgerechnet. Eine entsprechende Preisliste wird dem Nutzer ausgehändigt.

Weitere Getränke, wie z. B. Kaffee, Wein, Sekt, Spirituosen können auf Wunsch und bei separat zu treffender Vereinbarung von der FFW Neuschwambach vorgehalten werden, ansonsten sind sie vom Nutzer zu besorgen.

Das Besorgen, Zubereiten und Servieren von Speisen jeglicher Art obliegt dem Nutzer. Auf Wunsch und bei separat zu treffender Vereinbarung übernimmt die FFW Neuschwambach das Besorgen, Zubereiten und Servieren von Speisen.

1a.5 Der Nutzer wird, sofern erforderlich, rechtzeitig vor der Nutzung von der FFW Neuschwambach in die Räumlichkeiten eingewiesen und erhält eine Aufstellung über Art und Anzahl der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die benutzt werden können. Nach der Nutzung sind diese ordnungsgemäß, gereinigt, unbeschädigt und vollzählig zu hinterlassen. Bei Beschädigung, Verlust oder nicht mehr beseitigbarer Verschmutzung hat der Nutzer, je nachdem, von wem die Beschaffung erfolgte, der Stadt Tann oder dem Verein gegenüber finanziellen Ersatz zu leisten.

Die Räumlichkeiten und der Außenbereich sind nach der Veranstaltung innerhalb 24 Stunden besenrein zu hinterlassen. Auch hier haftet der Nutzer für Beschädigungen, Verlust oder Verschmutzung. Die Endreinigung wird durch die FFW Neuschwambach durchgeführt, dafür werden dem Nutzer 7,50 EUR pro Stunde und Reinigungskraft in Rechnung gestellt.

1a.6 Die regelmäßige Nutzung durch andere Vereine bedarf einer gesonderten Regelung mit der FFW Neuschwambach.

2. Pflichten des Benutzers

- 2.1 Die vermieteten Räume, Geräte und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 2.2 Der Benutzer erkennt an, dass das Mietobjekt, einschl. Außenanlage, in einem einwandfreien Zustand übergeben wird und dass er für jeden Schaden gegenüber der Stadt Tann voll haftet. Er hat während der gesamten Mietdauer für die gemieteten Räume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Bei Disco-Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann.

- 2.3 Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Raum/Saal Plätze aufweist. Zur Kontrolle muss er der/dem Beauftragten der Stadt Tann unentgeltlich Zutritt zu der Veranstaltung gestatten.
- 2.4 Der Benutzer verpflichtet sich, nach den gesetzlichen Bestimmungen ruhestörenden Lärm zu unterlassen und dies auch gegenüber Gästen und Besuchern durchzusetzen.
- 2.5 Alle Geräte etc. sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt.
- 2.6 Die Räume sind nach der Benutzung zu reinigen und mit vollständigem Inventar zurück zu geben. Eine Abnahme erfolgt durch eine von der Stadt Tann beauftragten Person. Es besteht die Möglichkeit, die Reinigung gegen Kostenerstattung entsprechend der Entgeltordnung von der/dem Beauftragten der Stadt Tann durchführen zu lassen. Die Rhönhalle wird generell gegen Kostenerstattung entsprechend der Entgeltordnung von der/dem Beauftragten der Stadt Tann gereinigt. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen (auch im Umfeld der Veranstaltung bzw. des Gebäudes) können von Seiten der Stadt Tann auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.
- 2.7 Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die Bestimmungen (z.B. HBKG) zu beachten. Der Magistrat legt die Stärke des Brandsicherheitsdienstes (i. d .R. 2 – 3 Kräfte) fest.
- 2.8 Nach außen dringender, ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Steuerrechtliche Verpflichtungen, vorgegebene Sperrzeiten sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

3. Haftung und Gefahr

- 3.1 Die Stadt Tann kann vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- 3.2 Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Stadt Tann als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Tann im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Stadt Tann zu melden.
- 3.3 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt Tann keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt Tann die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

- 3.4 Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich an der Garderobe abzugeben, sofern diese besetzt ist. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem Beauftragten der Stadt Tann die Verwahrung übertragen wurde.

4. Rauchverbot

- 4.1 In den Räumen gilt Rauchverbot. Ebenfalls sind das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer grundsätzlich verboten.
- 4.2 Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Die Rettungswege und Notausgänge sind frei zu halten!

5. Bewirtschaftung

- 5.1 Die Bewirtschaftung der Räume (Verkauf von Getränken, Speisen usw.) kann durch den Benutzer erfolgen.
- 5.2 Soweit Brauereibindungen bestehen, sind diese einzuhalten.

6. Gebühren

- 6.1 Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Entgeltordnung, die Teil dieser Benutzungsordnung ist, zu entrichten.
- 6.2 Je Verein oder gemeinnützige Vereinigung wird das Gebührentgelt von 2,00 € pro Std für Proben und Benutzungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf max. 500 € jährlich begrenzt.
- 6.3 Bei den in der Entgeltordnung für das Gebäude „Rhönhalle“ festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen. Bei dem unter Pkt. 6.2 genannten Gebührentgelt sowie der Gebühr für die VHS-Benutzung ist die Mehrwertsteuer inklusive.
- 6.4 Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die veränderlichen Nebengebühren für Heizung, Strom, Reinigung, Verbrauchsmaterial und Brandsicherheitsdienst sowie Beschallungsanlage werden vom Magistrat der Stadt Tann (Rhön) festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Magistrat auf Antrag des Benutzers Einzelfestsetzungen für die Benutzungsgebühr beschließen.
- 6.6 Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.
- 6.7 Bei Benutzungen, die durch Art und Umfang der Inanspruchnahme ein Sonderentgelt rechtfertigen, wird der Magistrat ermächtigt, entsprechende Festsetzungen zu treffen.

7. Nichtbeachtung von Bestimmungen

- 7.1 Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt Tann zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt Tann berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Stadt Tann das Recht, Vereine, Verbände Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Tann (Rhön), den 12.12.2014

Der Magistrat
der Stadt Tann (Rhön)



Danner
Bürgermeister



Die Benutzungsordnung wurde im Stadtanzeiger vom Nr.
veröffentlicht.

**ENTGELTORDNUNG für die BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSER,
der RHÖNHALLE, der FESTSCHEUNE Wendershausen
des FEUERWEHRHAUSES Unterrückersbach,
des WEINKELLERS im Naturmuseum, des Vereinsheims in Tann**

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

Az.: 751-30

Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr EUR	
-----------------------	-------------------	-------------------------	--

1. Dorfgemeinschaftshäuser

I. Saal (mit Küche)

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
c) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	41,00	
	jed. weitere Tag	10,50	

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
b) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	41,00	
	jed. weitere Tag	10,50	

Seniorenachmittage

ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
------------------------------	----------	------	-------------------

Einheimische Benutzer

erster Tag	41,00
jed. weitere Tag	10,50

Auswärtige Benutzer

erster Tag	51,50
jed. weitere Tag	15,50

Volkshochschul-Kurse

pro Unterrichtseinheit (45 min)	3,00	inkl. Nebenkosten
---------------------------------	------	-------------------

Kommerzielle Kurzbenutzung

bis zu 3 Stunden	22,00	inkl. Nebenkosten
------------------	-------	-------------------

II. Nebenräume in DGH's

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
--	----------	------	-------------------

Kommerzielle Kurzbenutzung

bis zu 3 Std.	6,50	inkl. Nebenkosten
---------------	------	-------------------

Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr EUR
-----------------------	-------------------	-------------------------

III. Kleiner Saal, DGH Günthers

(ohne Theken- bzw. Küchennutzung)

Benutzer allgemein pro Tag 50 % der Benutzungsgebühr Saal

IV. Grillplatz (DGH-Theobaldshof)

Einheimische Benutzer u. örtl. Vereine

ein Tag frei

Auswärtige Benutzer

ein Tag 15,50

2. Festscheune Wendershausen, (Am Mühlgraben 4)

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

		mit Küchen- benutzung	ohne Küchen- benutzung
a) bei Proben	pro Std.	2,00 inkl. Nebenk.	2,00 inkl. Nebenk.
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00 inkl. Nebenk.	2,00 inkl. Nebenk.
c) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	46,00	35,00
	jed. weitere Tag	23,00	17,50

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00 inkl. Nebenk.	2,00 inkl. Nebenk.
b) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	46,00	35,00
	jed. weitere Tag	23,00	17,50

Einheimische Benutzer

erster Tag	46,00	35,00
jed. weitere Tag	23,00	17,50

Auswärtige Benutzer

erster Tag	61,50	46,00
jed. weitere Tag	28,50	21,00

Volkshochschul-Kurse

pro Unterrichtseinheit (45 min)	3,00 inkl. Nebenk.	3,00 inkl. Nebenk.
---------------------------------	--------------------	--------------------

Kommerzielle Kurzbenutzung

bis zu 3 Std.	22,00 zzgl. Stromkost.	17,00 zzgl. Stromkost.
---------------	---------------------------	---------------------------

Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr EUR	
-----------------------	-------------------	-------------------------	--

3. Feuerwehrhaus Unterrückersbach (Besonderheiten/Ausnahmen *siehe Benutzungsordnung, Nr. 1a)*

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
c) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	41,00	
	jed. weitere Tag	10,50	

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
b) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	41,00	
	jed. weitere Tag	10,50	

Seniorenachmittage

ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
------------------------------	----------	------	-------------------

Einheimische Benutzer

erster Tag	41,00
jed. weitere Tag	10,50

Auswärtige Benutzer

erster Tag	51,50
jed. weitere Tag	15,50

Volkshochschul-Kurse

pro Unterrichtseinheit (45 min)	3,00	inkl. Nebenkosten
---------------------------------	------	-------------------

Kommerzielle Kurzbenutzung

bis zu 3 Stunden	22,00	inkl. Nebenkosten
------------------	-------	-------------------

4. Vereinsheim Alte Turnhalle (Schulstraße 1a)

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten

Bei gewinnerzielenden Benutzungen gelten weiterhin die Regelungen des Magistrats!

Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr EUR	
-----------------------	-------------------	-------------------------	--

5. Rhönhalle

I. Großer Saal (mit Küche)

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
c) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	46,00	
	jed. weitere Tag	23,00	

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
b) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	46,00	
	jed. weitere Tag	23,00	

Seniorenachmittage

ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
------------------------------	----------	------	------------------------

Einheimische Benutzer

erster Tag	46,00
jed. weitere Tag	23,00

Auswärtige Benutzer

erster Tag	61,50
jed. weitere Tag	28,50

Volkshochschul-Kurse

pro Unterrichtseinheit (45 min)	3,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
---------------------------------	------	------------------------

Kommerzielle Kurzbenutzung

bis zu 3 Std.	22,00	inkl. Nebenkosten
---------------	-------	-------------------

II. Kleiner Saal (mit Küche)

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
c) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	41,00	
	jed. weitere Tag	10,50	

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
b) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	41,00	
	jed. weitere Tag	10,50	

Seniorenachmittage

ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
------------------------------	----------	------	------------------------

Einheimische Benutzer

erster Tag	41,00
jed. weitere Tag	10,50

Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr EUR	
Auswärtige Benutzer	erster Tag	51,50	
	jed. weitere Tag	15,50	
Volkshochschul-Kurse	pro Unterrichtseinheit (45 min)	3,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
Kommerzielle Kurzbenutzung	bis zu 3 Std.	10,50	inkl. Nebenkosten

III. Beide Säle (mit Küche)

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
c) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	87,00	
	jed. weitere Tag	33,50	

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
b) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	87,00	
	jed. weitere Tag	33,50	

Einheimische Benutzer

erster Tag	87,00
jed. weitere Tag	33,50

Auswärtige Benutzer

erster Tag	112,50
jed. weitere Tag	43,50

Volkshochschul-Kurse

pro Unterrichtseinheit (45 min)	3,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
---------------------------------	------	------------------------

Kommerzielle Kurzbenutzung

bis zu 3 Std.	29,00	inkl. Nebenkosten
---------------	-------	-------------------

IV. Nebenräume

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

a) bei Proben	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
b) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.

Politische Parteien /

Wählergemeinschaften (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenk. u. Mwst.
--	----------	------	------------------------

Kommerzielle Kurzbenutzung

bis zu 3 Std.	6,50	inkl. Nebenkosten
---------------	------	-------------------

Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr EUR	
-----------------------	-------------------	----------------------	--

6. Weinkeller im Naturmuseum

Örtliche Vereine / gemeinnützige Vereinigungen

Politische Parteien (einheimische)

Kirchengemeinden (einheimische)

a) bei Benutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht	pro Std.	2,00	inkl. Nebenkosten
c) bei Benutzung mit Gewinnerzielungsabsicht	erster Tag	35,00	
	jed. weitere Tag	10,50	
Einheimische Benutzer (private Feier)	erster Tag	35,00	
	jed. weitere Tag	10,50	
Einheimische Benutzer (gewerblicher Art)	erster Tag	55,00	
	jed. weitere Tag	15,50	
Volkshochschul-Kurse	pro Unterrichtseinheit (45 min)	3,00	inkl. Nebenkosten
Kommerzielle Kurzbenutzung	bis zu 3 Stunden	22,00	inkl. Nebenkosten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Gebührenregelungen für die Benutzung der Räume und Einrichtungen außer Kraft.

Tann (Rhön), den 12.12.2014

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)



Danner
Bürgermeister



Die Entgeltordnung wurde im Stadtanzeiger vom Nr.
veröffentlicht.